

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1953

Ausgegeben am 17. Jänner 1953

2. Stück

3. Gesetz: Abänderung des Gesetzes vom 6. November 1951, LGBL. für Wien Nr. 22/1952, betreffend Ehrenzeichen für Verdienste im Wiener Feuerwehr- und Rettungswesen.
4. Kundmachung: Festsetzung der Verpflegsgebühren in der Kinderklinik der Stadt Wien — Glanzing.
5. Kundmachung: Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Beschlüssen des Wiener Gemeinderates.

3.

Gesetz vom 21. November 1952, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. November 1951, LGBL. für Wien Nr. 22/1952, über ein Ehrenzeichen für Verdienste im Wiener Feuerwehr- und Rettungswesen.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Dem § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. November 1951, LGBL. für Wien Nr. 22/1952, wird folgender Satz angefügt: „Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß nach Genehmigung des Bundes an Stelle des Wappens der Stadt Wien das österreichische Bundeswappen tritt.“

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kritscha

4.

Kundmachung des Wiener Magistrates als Amt der Landesregierung vom 4. Dezember 1952, M.Abt. 17-VIII-5694/52, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühren in der Kinderklinik der Stadt Wien — Glanzing.

Mit Beschluß der Wiener Landesregierung vom 25. November 1952, Pr.Z. 2796/52, wurden gemäß § 41 des Krankenanstaltengesetzes, StGBL. Nr. 327/1920, in der geltenden Fassung die Verpflegsgebühren in der Kinderklinik der

Stadt Wien — Glanzing mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1952 in der

3. Verpflegsgebührenklasse mit ... S 52'—,
2. Verpflegsgebührenklasse mit ... S 58'— und
1. Verpflegsgebührenklasse mit ... S 64'—

je Kopf und Verpflegstag festgesetzt.

Der Landeshauptmann:

Jonas

5.

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 9. Jänner 1953 über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Beschlüssen des Wiener Gemeinderates.

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. Oktober 1952, V 18/9/52, festgestellt, daß die Beschlüsse des Wiener Gemeinderates vom 15. Juli 1949, Pr.Z. 1545/49, betreffend die Verhängung einer zeitlich begrenzten Bausperre, und vom 13. Juli 1951, Pr.Z. 1602/51, betreffend die Verlängerung dieser Bausperre um ein Jahr, gesetzwidrig waren.

Der Landeshauptmann:

Jonas